

säumte nicht, daß von hier an Ew. Liebden abgelassene pro memoria sowohl als die von Ew. Liebden dagegen gemachte Gründe in Betrachtung zu ziehen, und da ich dadurch ganz überzeugt worden, daß Ew. Liebden als gnädig gebietenden Landesfürsten und advocato ecclesiae das Jus cumulative obsignadi unstreitig gebühre, bedauerte ich all jene Schritte, die vormalß von Seiten unseres Stiftes gemacht worden. Gleichwie aber ohne Widerspruch dieses damals schon zustehende Recht anerkenne, hat sich anno 1753 der Landvogt Grillot in die Possession gesetzt und damals das jus obsignand sowohl als die Errichtung des Inventars vorgenommen. Zu diesem sind wir auch erbietig ein gefertigtes Instrument Ew. Liebden mitzuteilen, kraft dessen wir uns verbindlich machen, bei jeglichem Sterbefall das jus odsignandi und der Inventarisierung ohne Widerrede mit uns ausüben zu lassen, zu hohen Händen stelle.

So hoffe ich gleichermaßen im ruhigen Besitze meines Patronat-rechtes und Kollaturrechtes von Ew. Liebden gleichwie von Hochsel. Vorfahren auch geschehen, geschüzet zu werden. In Kraft dessen war immerhin geglaubt, ich könne wie in allen übrigen meinen Pfarreien geschieht, ohne Verlesung hoher Rechte und ohne Nachteil errichteter Traktaten nach Belieben auf die vakant gewordene Pfarre Eschen einen Religiosen aus dem Kloster oder in Abgang dessen einen tüchtigen Weltpriester als Vikar von Ew. Liebden bestellen hochfürstl. liechtenst. Oberamt, wie von unvordenklichen Jahren her die Uebung war, präsentieren. Auf einmal aber und da ich es am wenigsten vermutete, verlangen Ew. Liebden die Vorstellung eines Weltpriesters und zwar ehevor ich meinen Pater von seiner Pfarrei abgerufen. Ich weiß aber nicht, warum dieses Schicksal mich und mein Gotteshaus allein treffen soll, da in eben Ew. Liebden nämlichen Herrschaft und angrenzenden österreichischen Orten die Abänderung und Wiederbesetzung der Pfarrei durch Religiosen allermildest von dero k. k. apostol. Majestät gleichfalls gestattet werde. Mir fallet um so schwerer die Angnade Ew. Liebden zu fühlen, als unbewußter mir die Ursache davon und bekannter Ew. Liebden das Wahlverhalten meiner zu Eschen gestandenen Patres sein mag, welche weder an dem schuldigen Respekt gegen das hochfürstl. Oberamt, weder an ihren pfarrlichen Pflichten meines Wissens jemals ermangelt haben. Ja wann die Pfarrkinder in Eschen eine Klage mit Grund wider den Pater haben, so hat